

BürgermeisterInformationen

BM-Info 06/2024

Leipzig, November 2024

Rechtsprechung

Namentliche Protokollierung der „Nein-Stimmen“ unzulässig	Seite 1
Versammlungsverbot aufgrund von strafbarem Motto	Seite 2
Keine Pflichtwahl für AfD in Landschaftsversammlung	Seite 2
Seminarangebote	
Rechtsaufsicht, Fachaufsicht, Dienstaufsicht	Seite 3
Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge	Seite 3

Rechtsprechung

Verwaltungsrecht:

Namentliche Protokollierung der „Nein-Stimmen“ unzulässig VGH München, Beschluss vom 10.07.2024, Az.: 4 ZB 23.1795

Ein Stadtrat beschloss, die seit langem praktizierte namentliche Protokollierung der „Nein-Stimmen“ in seine neue Geschäftsordnung (GO) aufzunehmen. Ein Ratsmitglied bat beim Landrat um rechtliche Überprüfung der neuen GO. Der Landrat kam zu dem Ergebnis, dass diese rechtswidrig sei. Die neue GO verstoße gegen das Willkürverbot. Der Stadtrat lehnte in einer neuen Abstimmung eine Änderung der GO ab. Das Landratsamt forderte per Bescheid unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme den Stadtrat auf, die namentliche Protokollierung der „Nein-Stimmen“ aus der GO zu streichen. Das Verwaltungsgericht wies die vom Stadtrat erhobene Klage gegen den Bescheid ab. Der Stadtrat legte Berufung ein.

Ohne Erfolg! Die vom Stadtrat konkret getroffene Regelung über eine partielle namentliche Abstimmung verstößt gegen die verfassungsrechtlich gewährleistete Mandatsgleichheit. Die ausschließliche Protokollierung der Namen der „Nein-Stimmen“ würde insbesondere bei Abstimmungen mit wenigen Gegenstimmen einen psychologischen Druck auf die Mitglieder ausüben.. Das vom Stadtrat vorgetragene Argument, dass es für den Protokollführer, der während eines Beschlussvorgangs mehrere Aspekte gleichzeitig beachten müsse, leichter sei und eine Verzögerung vermeide, wenn er nur die „Nein-Stimmen“ festhalte, hat allein so wenig Gewicht, dass sich damit eine Ungleichbehandlung der gewählten Mandatsträger nicht rechtfertigen lässt.

Besonderes Verwaltungsrecht:

**Versammlungsverbot aufgrund von Versammlungsmotto
OVG Bautzen, Beschluss vom 27.07.2024, Az.: 1 B 116/24**

Eine propalästinesische Gruppe meldete eine Demonstration unter dem Motto „From the river to the sea - Palestine will be free“ an. Die Veranstaltung wurde jedoch von der Versammlungsbehörde auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 SächsVersG verboten. Ein Widerspruch der Veranstalterin scheiterte vor dem Verwaltungsgericht. Das Gericht ging davon aus, dass der objektive Tatbestand des § 86a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 86 Abs. 2 StGB durch die Verwendung des Mottos erfüllt werde. Die Veranstalterin legte Beschwerde ein. Sie erklärte, dass das Motto keiner verbotenen Vereinigung klar zugeordnet werden könne und ein genereller Ausdruck der Bewegung sei.

Das OVG wies die Beschwerde zurück und folgte der Begründung des Verwaltungsgerichts. Das Motto sei im Einzelfall zu betrachten. Das öffentliche Auftreten der Gruppe und das Verweigern einer Distanzierung von der verbotenen Terrororganisation Hamas, machen eine andere Interpretation des Mottos unmöglich. Von einer Verwendung des Mottos durch Versammlungsteilnehmer sei auszugehen. Den Vorschlag einer Änderung des Mottos lehnte die Veranstalterin ab. Das Verbot liegt somit im Ermessen der Versammlungsbehörde, da es ihr nicht zusteht, der Veranstalterin ein alternatives Versammlungsmotto aufzuzwingen oder eine Durchführung ohne Motto vorzuschreiben.

Kommunalrecht:

**Keine Pflichtwahl für die AfD in der Landschaftsversammlung
OVG Münster, Beschluss vom 11.11.2024, Az.: 1 5 A 1404/23**

Die Landschaftsversammlung ist das Parlament des höheren Kommunalverbandes des Rheinlands. Dort traten einige Vertreter der AfD freiwillig aus Ausschüssen aus. Die AfD-Fraktion beantragte in mehreren Wahlvorgängen erfolglos die Wahl der Nachfolger. Die AfD beklagte, dass die Wahl einer Nachfolge laut Landschaftsverbandsordnung und Gemeindeordnung verpflichtend sei. Daraufhin klagte die AfD gegen die gescheiterte Wahl. Das Verwaltungsgericht gab der AfD recht. Der Landschaftsausschuss hätte die Wahl nicht einfach ablehnen dürfen, sondern ein Verständigungs- oder ein anderes Verfahren, das die Chancengleichheit der AfD-Fraktion wahrt, durchführen müssen.

Die Landschaftsversammlung ging in Berufung. Die Berufung war erfolgreich. Es gibt kein Recht auf eine „Pflichtwahl“. In der Landschaftsverband- und Gemeindeordnung wird eine „Wahl“ gefordert. Es müssen also freie Wahlen abgehalten werden. Somit gebe es kein Benennungs- oder Besatzungsrecht. Ein Wahlberechtigter muss seine Stimme nicht in formellen oder informellen Verständigungsverfahren begründen. Die Nichtbesetzung eines freigewordenen Ausschusssitzes ist Teil einer geregelten Wahl und rechtlich unbedenklich. Die Fraktion habe ein Recht darauf, Kandidaten vorzuschlagen. Für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen der Landschaftsversammlung gebe es keine Anhaltspunkte.

Seminarangebote

Die Kanzlei veranstaltet Fachseminare zu Schwerpunktbereichen unserer juristischen Beratungstätigkeit. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene *Inhouse*Schulungen als Präsenzveranstaltung in Ihren Räumlichkeiten oder als Online-Schulung zu buchen. Kontaktieren Sie uns unter info@kanzlei-schenderlein.de.

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht vs. Kommunale Selbstverwaltung

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund der dualistischen Struktur unterstehen die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einem differenzierten Aufsichtsregime. Dabei führt die Unterteilung in Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht häufig zu komplexen Fragen zum Umfang und zur Reichweite der Eingriffsbefugnisse übergeordneter Behörden. Auch sehen sich Bürgermeister und Gemeinden durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht selten gegängelt, übertrieben bevormundet oder gar in der kommunalen Selbstverwaltung verletzt. Das Seminar gibt anhand typischer Praxisbeispiele einen Überblick über die Struktur des kommunalen Aufsichtsrechts und zeigt regelmäßige Probleme sowie Lö-

sungsstrategien im Umgang mit den Aufsichtsbehörden auf. Behandelt werden insbesondere folgende Themen:

- Inhalt und Gegenstand der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
- Grenzen und Reichweite der Befugnisse von Aufsichtsbehörden
- Richtiger Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden
- Rechtsschutz gegen aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Kommunen und Zweckverbände. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Rechtssichere Gestaltung städtebaulicher Verträge

Angebot einer Online-Schulung

Aufgrund zunehmender Finanzknappheit der öffentlichen Kassen gewinnen städtebauliche Verträge als Handlungsinstrument von Kommunen und Zweckverbänden zusehends an Bedeutung. Sie eröffnen die Möglichkeit, etwa Fragen der Erschließung, der Bodenordnung sowie der Finanzierung und Abrechnung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen „auf Augenhöhe“ konsensual und damit konfliktarm zu regeln. Ergeben sich allerdings Probleme bei der Umsetzung oder erbringt ein Vorhabenträger seine Leistungen nicht ordnungsgemäß, ist guter Rat oft teuer. Das Seminar geht auf die typischen Fallstricke ein und zeigt an-

hand von Beispielen aus der täglichen Praxis Gestaltungsmöglichkeiten zur Risikominimierung auf.

Schwerpunkte des Seminars sind:

- Aufbau und Inhalt von städtebaulichen Verträgen
- Typische Vertragsklauseln, Kerninhalte und Grenzen
- Städtebauliche Verträge und interkommunale Zusammenarbeit

Das Seminar richtet sich an Bürgermeister, Geschäftsleiter von Zweckverbänden und leitende Angestellte in der öffentlichen Verwaltung. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kanzlei-schenderlein.de

Zur Anmeldung für den kostenfreien E-Mail-Versand unserer Newsletter mit aktueller Rechtsprechung im Verwaltungsrecht, Baurecht, Vergaberecht, Mietrecht und Arbeitsrecht nutzen Sie bitte unsere Homepage www.kanzlei-schenderlein.de Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen hier formlos abbestellen.

Impressum

Gesetzlich vorgeschriebene Angaben nach § 5 TMG:

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Volker Schenderlein
SCHENDERLEIN Rechtsanwälte
Käthe-Kollwitz-Str. 5, D-04109 Leipzig
Telefon: 0341/ 46 23 50
Telefax: 0341/ 46 23 525
E-Mail: info@kanzlei-schenderlein.de
Internet: <http://www.kanzlei-schenderlein.de>
USt-ID: DE 227724334

Die Rechtsanwälte der Kanzlei SCHENDERLEIN Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden und durch den Präsidenten des Landgerichtes Leipzig als solche in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Alle Rechtsanwälte unterliegen berufsrechtlichen Regelungen. Diese werden auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer <http://www.brak.de> bereitgehalten. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören insbesondere:

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung
RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
BORA Berufsordnung der Rechtsanwälte
FAO Fachanwaltsordnung
Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Union

Die vorstehenden Angaben dienen lediglich der allgemeinen Information und nicht der rechtlichen Beratung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses. Trotz sorgfältiger Auswahl der Informationen kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Daten übernommen werden. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.